

Berücksichtigt man etwa eine dreimonatige Zeit für die Änderung der Kennzeichnung mit einer Formulierung adäquater Warnungen, sollte bei angemessener Beachtung der Sorgfaltspflicht die Kennzeichnungsumstellung mit Warnungen zum Umgang in geschlossenen Räumen bei dem betreffenden Hersteller spätestens Ende 1991 vollzogen sein. Dementsprechend müßte bei Einhaltung einer Sorgfaltspflicht und einem angenommenen Warenabfluß von maximal einem halben bis zu einem Jahr vom Hersteller über den Zwischenhandel die geänderte gekennzeichnete Ware spätestens Ende 1992 beim Endverbraucher, somit auch im Kaufhof, eingesetzt worden sein.

Sollten daher Pyrethrum- oder Pyrethroid-Präparate im Kaufhof ohne derartige Warnungen vor unachtsamem Gebrauch in geschlossenen Räumen oder vor übermäßigen Konzentrationen oder vor Einsatz durch ungeschultes Personal oder ohne Hinweis auf eine Information der damit in Berührung kommenden Mitarbeiter oder auch anderer Warnungen, die sich zu dem damaligen Kenntnisstand anboten, zum Einsatz gekommen sein, d.h. konkrete Warnungen oder angemessene Hinweise in der Kennzeichnung nicht ersichtlich sein, müßte ein Mitverschulden der Hersteller wegen des Unterlassens entsprechender Warnpflichten geprüft und in Betracht gezogen werden.

Diesbezüglich bietet sich aus Sicht des Unterzeichners an, folgenden Fragen nachzugehen:

1. Welche Präparate kamen beim Kaufhof in der zur Rede stehenden Zeit 1993 und 1994 zum Einsatz?
2. Waren Pyrethrum-Präparate unterschiedlicher Hersteller im Einsatz?
3. Wenn ja, wäre ein etwaiges Mitverschulden in gleicher Weise bei allen Herstellern zu überprüfen.
4. An Hand von Rückstellmustern, der Dokumentation der Kennzeichnungen und Gebrauchsanweisungen, auf der Grundlage der Entwicklungsakten, Druckunterlagen für die Etiketten oder Faltschachteln müßte es bei den Herstellern und/oder den Druckereien möglich sein, die damaligen Kennzeichnungen, Gebrauchsanweisungen oder Warnungen der Hersteller in den maßgeblichen Jahren 1991 – 1993 zu überprüfen.

Der Unterzeichner geht davon aus, daß auf Grund der oben dargestellten stratifizierten Weltliteratur zu Pyrethrum-Präparaten spätestens seit 1992 auf den beim Endverbraucher angekommenen Präparaten in Kennzeichnungen, Faltschachteln, Gebrauchsanweisungen der eingesetzten Pyrethrum-Präparaten vor unsachgemäßem und langdauerndem Gebrauch in geschlossenen Räumen zu warnen war.

Wegen des ebenfalls zum Tragen kommenden Organisationsverschulden wäre für die Einhaltung dieser Verpflichtung beim Kaufhof der zuständige Abteilungsleiter, der Vertriebsleiter oder die Geschäftsführung oder der Betriebsärztliche Dienst oder die Personalabteilung dahingehend zu überprüfen, ob sie ihren Verpflichtungen spätestens zu diesem Zeitpunkt nachgekommen sind.

Es sollte jedoch noch darauf hingewiesen werden, daß die Haftungskette aber auch weiter nach vorne reicht, nämlich bis zu den Herstellern der Substanzen. Nach dem